



Inklusive Schule

Gemeinsames Lernen – Inklusion in der Schule **Seite 2**

Inklusive Schule in Berlin **Seite 2**

Welche Schule für mein Kind? **Seite 3**

Flexible Schulanfangsphase **Seite 3**

Zieldifferenter und zielgleicher Unterricht **Seite 3**

Einschulung oder Rückstellung? **Seite 3**

Schulanmeldung **Seite 5**

Untersuchung vom Schularzt **Seite 5**

Aufnahme in der Regelgrundschule **Seite 5**

Aufnahme im Förderzentrum **Seite 5**

Aufnahme in der Inklusiven Schwerpunktschule **Seite 5**

Ergänzende Förderung und Betreuung **Seite 7**

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs **Seite 7**

Schulassistenten **Seite 9**

Nützliche Internetadressen **Seite 10**

Impressum **Seite 10**

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird schulpflichtig. Damit beginnt ein neuer Abschnitt auf seinem Bildungsweg. Schon in der Kita hat Ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zusätzliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Diese Möglichkeit bietet auch die Schule.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick, wie Ihr Kind an Berliner Schulen gemeinsam mit allen anderen Kindern lernen kann. Er soll Sie unterstützen, für Ihr Kind einen Platz an der Regelschule zu finden, falls Sie das wünschen. Außerdem informiert er Sie über die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, die für den Schulstart und -alltag Ihres Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf relevant sind.

*Mit den besten Wünschen für einen guten Schulanfang Ihrer Kinder,
Ihr Team vom Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.*

Gemeinsam Lernen – Inklusion in der Schule

Im gemeinsamen Unterricht wird jedes Kind in seiner eigenen Persönlichkeit wahrgenommen und gefördert. Eine gute Schule bietet eine Didaktik der Vielfalt an, die jedem einzelnen Kind mit seinen individuellen Möglichkeiten gerecht wird und die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler als Bereicherung nutzt. Ziel einer inklusiven Schule ist es, Unterricht und Schulleben so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler – gleich welcher Herkunft und welcher Leistungsfähigkeit – gemeinsam leben und lernen können. Im Schulalltag bedeutet Inklusion auch das gleichberechtigte Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Klasse. Manchmal ist in der Klasse nur ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf, manchmal sind es mehrere. Alle Kinder können an demselben Thema arbeiten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in ihrem Tempo, auf ihrem Niveau und mit unterschiedlichen Materialien. Diese Lernformen unterstützen die Förderung aller Kinder, ganz unabhängig von einer Beeinträchtigung.

Wenn Sie sich für Ihr Kind einen gemeinsamen Unterricht vorstellen können, scheuen Sie sich nicht, Ihre zuständige Grundschule als Schule für Ihr Kind in Betracht ziehen. Aufgrund der wohnortnahen Lage kann Ihr Kind bereits bestehende Kontakte zu Kitabekanntschaften, Nachbarn oder Freunden leichter aufrechterhalten. So ersparen Sie ihm auch einen unter Umständen langen, anstrengenden Transport- oder Schulweg, der zu Lasten seiner Freizeit geht. Im gemeinsamen Unterricht kann Ihr Kind viel von seinen Mitschülerinnen und -schülern lernen, etwa von deren Sprach- und Sozialkompetenz oder Sachkenntnis. Auch kann es üben, außerhalb geschützter Räume zurechtzukommen. Von einer gemeinsamen Erziehung und Bildung profitieren letztendlich alle Schülerinnen und Schüler. Sie lernen, sich in ihrer Unterschiedlichkeit anzunehmen und ganz selbstverständlich miteinander umzugehen.



Inklusive Schule in Berlin

Betrachtet man die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen, stellt man fest, dass sich in den letzten Jahrzehnten beim Gesetzgeber viel getan hat. War im Schulgesetz von 1989 noch von der Möglichkeit zur Integration die Rede, so sieht das gegenwärtige Gesetz den gemeinsamen Unterricht als Regelfall vor und räumt diesem sogar den Vorrang ein (vgl. SchulG § 4, Abs. 3). Sie haben das Recht, frei zu wählen, ob Ihr Kind in eine allgemeine Schule oder ein sonderpädagogisches Förderzentrum gehen soll. Der Besuch der allgemeinen Schule steht jedoch unter dem Vorbehalt der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten (vgl. SchulG § 37, Abs. 3).

Den vollständigen Gesetzestext können Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften nachlesen. Dort finden Sie auch andere relevante schulrechtliche Verordnungen wie die Grundschulverordnung (GsVO) oder die Sonderpädagogikverordnung (SopädVO).

Seit 2011 arbeitet die Senatsschulverwaltung an einem Gesamtkonzept für eine „Inklusive Schule“. Seine Umsetzung erfolgt schrittweise und ist noch nicht abgeschlossen. Ziel ist es, auch Kindern mit einer Behinderung die Möglichkeit für einen qualifizierten Schulabschluss zu geben. Wie in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, werden in Berlin immer mehr Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer Klasse unterrichtet. Im Schuljahr 2009/2010 nahmen rund 42 Prozent aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht in Grund- und weiterführenden Schulen teil. Im Schuljahr 2011/2012 waren es 57 Prozent, im Schuljahr 2015/16 bereits 62 Prozent.

www.behindertenrechtskonvention.info

Welche Schule für mein Kind?

Es ist wichtig, sich frühzeitig vor dem Übergang vom Kindergarten in die Schule Gedanken über den schulischen Weg des Kindes zu machen. Die Entscheidung, welche Art der sonderpädagogischen Förderung Ihnen für Ihr Kind am besten erscheint, treffen ausschließlich Sie. Dabei haben Sie die Wahl zwischen der Regelgrundschule, der Inklusiven Schwerpunktschule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Förderzentrum). Für alle Varianten gibt es Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Eine Reihe von Berliner Schulen hat bereits langjährige Erfahrungen im Schulversuch Inklusion gesammelt.

Umfassende Beratung und verlässliche Informationen erhalten Sie in den neu geschaffenen Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) in jedem Berliner Bezirk. Die Angebote dieser Kompetenzzentren richten sich an Eltern, Lehrer und Schulen.

www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/beratungszentren (SIBUZ)

Bei Ihrem Entscheidungsprozess sollten Sie auch die Erfahrungen der Kita einbeziehen. Fragen Sie die Erzieherinnen und Erzieher nach deren Empfehlungen und tauschen Sie sich mit anderen Eltern der Kitagruppe aus. Auch das soziale Umfeld des Kindes und die Wohnortnähe sollten Sie bei Ihren Überlegungen berücksichtigen. Häufig haben Schulen auch Patenschaften mit Kitas und bieten den Kitakindern Ausflüge in die Schule oder Besuche im Unterricht an. Nutzen Sie die Tage der offenen Tür und Schulveranstaltungen wie Sommerfeste oder Adventsmärkte, um die verschiedenen Schulen besser kennenzulernen. Am besten besuchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die möglichen Standorte und lassen die Atmosphäre auf sich wirken. Gespräche mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule und mit Schulen, die bereits Inklusionserfahrung haben, sind sinnvoll.

Flexible Schulanfangsphase

Gemäß Grundschulverordnung § 7, Abs. 2 ist es den Schulen überlassen, ob sie die flexible Schulanfangsphase (SAPH) jahrgangsübergreifend oder klassisch jahrgangsbezogen gestalten. Kinder verschiedener Altersstufen können folglich zusammen oder getrennt unterrichtet werden. Beim jahrgangsgemischten Lernen werden in der Schulanfangsphase die Klassen 1 und 2 zusammengelegt, einige Schulen erweitern bis zur Klasse 3. Hier kann Ihr Kind von Unterrichtsmethoden profitieren, die auf seinen individuellen Lern- und Entwicklungsstand besonders gut eingehen. Vielleicht fühlt es sich aber im System der jahrgangsbezogenen Klassen wohler, da hier die Zusammensetzung der Klasse über einen längeren Zeitraum bestehen bleibt.



Zieldifferenter und zielgleicher Unterricht

Besteht für Ihr Kind der Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ wird es zieldifferent, d.h. nach einem gesonderten Lehrplan oder mit anderen Lernzielen unterrichtet (vgl. SopädVO § 18, Abs. 3). Zieldifferenter Unterricht sollte möglichst gruppenbezogen, also mit mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse stattfinden. Das bedeutet aber nicht, dass Einzellösungen ausgeschlossen wären.

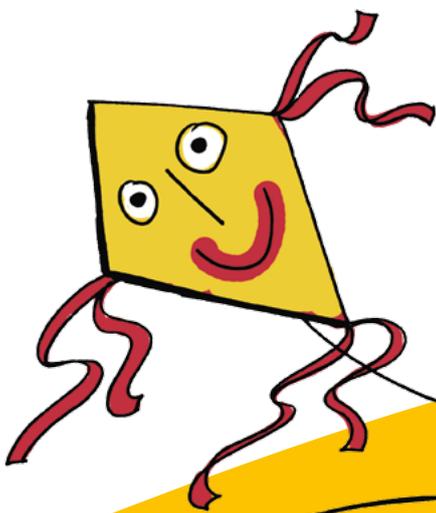
Kann Ihr Kind mit anderem Förderschwerpunkt das Bildungsziel der allgemeinen Schule erreichen, wird es zielgleich unterrichtet. Es gelten die Rahmenlehrpläne der allgemeinen Schule, also die gleichen Lernziele wie für die Regelschüler. Ihr Kind hat jedoch Anspruch auf Nachteilsausgleich (vgl. SopädVO § 38 bis 40). Dieser kann Folgendes beinhalten:

- **die Anpassung der Arbeitsblätter und Materialien**
- **die Veränderung der Bearbeitungsform (von mündlich in schriftlich und umgekehrt)**
- **die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder mehr Pausen**
- **das Schreiben von Klassenarbeiten in einem ablenkungsfreien Raum**
- **die Benutzung technischer, optischer, phonetischer Kommunikationsmittel oder Laptops**
- **der Einsatz von unterstützendem Personal zum Vorlesen oder zur motorischen Entlastung**

Die Maßnahmen und Hilfsmittel, die Ihrem Kind im gemeinsamen Unterricht zur Verfügung stehen, werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

Einschulung oder Rückstellung?

Alle Berliner Kinder werden in dem Jahr schulpflichtig, in dem sie ihr sechstes Lebensjahr bis zum 30. September vollendet haben. Konkret heißt das: Ist Ihr Kind zwischen dem 1. Januar und 30. September 2012 geboren, wird es nach den Sommerferien 2018 eingeschult. Lässt der Entwicklungsstand Ihres Kindes jedoch eine bessere Förderung in der Kita erwarten, können Sie bei der Schulanmeldung eine Rückstellung um ein Jahr beantragen. Ihr Antrag muss begründet werden und soll eine Stellungnahme der Kita oder Tagespflegestelle enthalten. Die Schulaufsicht des Bezirkes entscheidet dann über Ihren Antrag auf der Grundlage des schulärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens (vgl. SchulG § 42, Abs. 3). Beachten Sie, dass eine Rückstellung Ihres Kindes nach Beginn des Schulbesuches nicht mehr möglich ist.



Leitfäden

zu „Dauerbrenner-Themen“ in der Berliner Grundschule
für Eltern, Elternsprecher/innen oder Erzieher/innen

1 Elternsprecher/in
In der Grundschule mitwirken

2 Rund um den Stundenplan
Rahmenbedingungen der Grundschule

3 Inklusion

**4 Noten und verbale
Beurteilung**
Leistungsbeurteilung
in den Klassenstufen 1–6

5 Lernaufgaben

6 Regeln und Ordnung
So klappt das Miteinander

**7 Wer bestimmt eigentlich –
zu Hause und im Klassenzimmer?**
Leitfaden zur Selbständigkeitsentwicklung
von Kindern im Grundschulalter

**8 Aggressionen
und Gewalt in
der Grundschule**
Arbeitshilfe für
Elternversammlungen

9 Schulanmeldung
Arbeitshilfe für die
Grundschulanmeldung zum
Schuljahr 2017/2018

**10 Wie geht's weiter
nach der Grundschule?**
Entscheidungshilfe für die
Wahl der weiterführenden Schule



Schulanmeldung

Die Berliner Bezirke sind nach dem Schulgesetz verpflichtet, jedem Kind eine nahe gelegene Grundschule als zuständige Grundschule zuzuweisen. So entstehen die sogenannten Einzugsgebiete. Anmelden müssen Sie Ihr Kind dort in der Regel in der ersten Oktoberhälfte im Jahr vor der Einschulung. Wird ihr Kind also z.B. zum 1. August 2018 schulpflichtig, melden Sie es im Oktober 2017 in der Einzugschule an. Möchten Sie Ihr Kind in eine andere als die zuständige Grundschule schicken, müssen Sie Ihren Wunsch bei der Anmeldung schriftlich beantragen und begründen. Dies gilt auch, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Untersuchung vom Schularzt

Mit der Schulanmeldung bekommen Sie einen Termin zur schulärztlichen Untersuchung beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Bezirks. Wenn Sie bei Ihrem Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten, vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Termin. Der Schularzt oder die Schularztin kann für die Gestaltung des Schulbesuchs Empfehlungen aussprechen, etwa die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder den Einsatz einer Schulassistentin.

Aufnahme in der Regelgrundschule

Bei der Anmeldung an einer allgemeinen Grundschule sollte der besondere Förderbedarf und die Art der Bedürfnisse transparent gemacht werden. Die Schulleitung kann die Aufnahme Ihres Kindes jedoch ablehnen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind (vgl. SopädVO § 33 und SchulG § 37, Abs. 3). Dieses kann etwa das Fehlen von geeignetem Personal oder von Infrastruktur wie Toiletten, Rollstuhlrampen oder Fahrstühlen sein.

Möchten Sie Ihr Kind trotzdem auf Ihre Wunschschule schicken, richtet die Schulaufsicht des Bezirks einen Aufnahmecommission ein. Der besteht jeweils aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des fachlich zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums, der zuständigen Schulbehörde und des zuständigen schulpädiologischen Dienstes. Der Ausschuss hört Sie und die Schulleitung an. Auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmecommission trifft die Schulaufsicht dann die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes (vgl. SopädVO § 34).

Eine Übersicht der Schulen mit Inklusionserfahrungen sowie weitere Infos zum Thema finden Sie unter www.berlin.de/sen/bjf/inklusion

Aufnahme im Förderzentrum

Entscheiden Sie sich für ein Förderzentrum, müssen Sie dies lediglich auf der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vermerken. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sowie eine Empfehlung vom KJGD (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) oder KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) ist jedoch eine Voraussetzung für den Besuch dieses Schultyps. Auch bei diesem Schultyp kann es zu Übernachtung kommen. Daher sollten Sie Ihr Kind rechtzeitig und mit allen notwendigen Unterlagen dort anmelden.

Aufnahme in der Inklusiven Schwerpunktschule

Neben der Regelgrundschule und dem Förderzentrum bieten einige Berliner Bezirke inklusive Schwerpunktschulen an. Insgesamt sind 36 Schulen geplant, sechs öffneten bereits im Schuljahr 2016/17. Inklusive Schwerpunktschulen sind Schulen aller Schularten sowie berufliche Schulen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung sowie personell, räumlich und sächlich in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den folgenden sonderpädagogischen Förderpunkten aufzunehmen:

- **Körperliche und motorische Entwicklung**
- **Sehen**
- **Hören und Kommunikation**
- **Geistige Entwicklung**
- **Autismus**

Im Gegensatz zu den Förderzentren lernt Ihr Kind hier gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Schwerpunktschulen sind gehalten, die in ihrer Region angemeldeten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bevorzugt aufzunehmen.

In jeder Klasse bzw. Lerngruppe der Inklusiven Schwerpunktschulen werden dabei vier Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gewährt. Den Schulen stehen zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung. Außerdem ist das Personal um Integrationsfächerzieher erweitert. Auch an den Einsatz von Klassenbetreuern ist gedacht, dafür sind aber keine Schulassistenten mehr vorgesehen.

Das Angebot richtet sich dabei besonders an Eltern, die sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber unsicher sind, ob ihr Kind auf die Ausstattung eines Förderzentrums verzichten kann. Schwerpunktschulen verfügen über besondere Ausstattungsmittel, können diese jedoch auch nur im Rahmen ihrer bestehenden Voraussetzungen einsetzen.



Nutzen Sie unsere Angebote!

Seminare für Elternvertreter und Elternvertreterinnen

Grundlagenseminare für Elternsprecher/innen finden zweimal jährlich im Oktober/November statt. Immer samstags von 10 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des ANE e.V., Hasenheide 54, 10967 Berlin, U-Bhf. Südsterne.

Die genauen Termine erfahren Sie unter www.ane.de/veranstaltungen. Dort können Sie sich auch anmelden.

Telefonberatung

Beratung zu allen Fragen rund um die Grundschule:

DI, 10–12 Uhr + MI, 14:30–15:30 Uhr (nicht in den Ferien)
T: +49 30 259006–23

Beratung zu allen Fragen rund um die Grundschule auf arabisch:

Orte und Sprechzeiten finden Sie unter www.ane.de oder www.schuleltern.berlin

Schulbriefe

Der ANE bringt Schulbriefe heraus, die Sie als Elternvertreter über die Gesamtelternvertretung kostenlos über www.schuleltern.berlin bestellen können. 17 Schulbriefe in 6 Grundschuljahren geben Ihnen als Eltern Tipps und Hinweise, was in der Schule passiert, welche Rechte und auch welche Pflichten Sie haben - ganz ähnlich wie die Elternbriefe.

Beratung per Mail

Sie können uns auch gerne eine Mail mit Ihrer Frage schicken: schulberatung@ane.de

Wir behandeln Anfragen per E-Mail selbstverständlich ebenfalls vertraulich. Beachten Sie aber bitte, dass E-Mails unverschlüsselt versandt werden und daher unter Umständen von Außenstehenden eingesehen werden können.

Zweisprachige Elterninfos

Zu den wichtigsten Themen der Grundschule haben wir zweisprachige Kurzinfos entwickelt. Übersichtlich informieren sie Sie zu den Themen:

- *Mitwirkung in der Schule*
- *Leistungsbeurteilung*
- *Fremdsprachenwahl*
- *Oberschulwahl*

Aktuell liegen diese in **Türkisch-Deutsch** vor. Weitere Sprachen sind in Planung. Die PDF-Dateien können über www.schuleltern.berlin kostenlos heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zu schulischen Themen finden Sie auf den Internetadressen www.ane.de und www.schuleltern.berlin



Ergänzende Förderung und Betreuung

Jede Grundschule in Berlin ist eine verlässliche Halbtagsgrundschule. Die Kinder werden von 7:30 bis 13:30 Uhr verlässlich in der Schule betreut, auch wenn der Unterricht schon früher beendet sein sollte (vgl. SchulG § 20, Abs. 6). Mit der Wahl der Schule wird auch die ergänzende Förderung und Betreuung vor und nach dem Unterricht gewählt. Diese findet entweder in der Schule oder in Räumen außerhalb der Schule statt. Die Hortbetreuung kann auch durch freie Träger durchgeführt werden, mit denen die Schule Kooperationsverträge abgeschlossen hat.

Für die Entscheidung über den Betreuungsbedarf gelten ähnliche Maßstäbe wie in der Kindertageseinrichtung. Sie müssen dafür der Abteilung Tagesbetreuung beim Jugendamt Ihren Bedarf nachweisen, etwa Berufstätigkeit, Studium oder Ausbildung. Die Hortbetreuung für Ihr Kind beantragen Sie am besten gleich bei der Schulanmeldung, da die Schule die Organisation der Betreuung planen muss. Die angemessene Förderung Ihres Kindes wird ähnlich wie in der Kita über die Erhöhung des Personalschlüssels gewährleistet. Ein Teil der zusätzlichen Erzieherstunden kann auch im Unterricht zum Einsatz kommen.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Grundsätzlich gilt: Reichen die pädagogischen Maßnahmen in der Regelschule voraussichtlich nicht aus, um Ihr Kind entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse zu fördern, besteht sonderpädagogischer Förderbedarf. Bei einigen Kindern steht der Bedarf bereits vor der Einschulung fest, bei anderen Kindern zeigen sich erst im Laufe der Schulzeit Schwierigkeiten.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von der Schule oder von Ihnen selbst eingeleitet werden. Dies sollte möglichst rechtzeitig vor der Einschulung auf den Weg gebracht werden. Für die Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist ein Antrag auf Feststellung erst mit dem Aufrücken in die Jahrgangsstufe 3 vorgesehen, in Ausnahmefällen aber auch gleich möglich. Während des Verfahrens haben Sie Anspruch auf Information und Beratung. Sie können sich an das Schulamt oder das SiBUZ in Ihrem Bezirk wenden.



Die Schulaufsicht im Bezirk entscheidet über Ihren Antrag. Mit der Feststellung des Förderbedarfs wird auch über die Zuordnung zu einem oder mehreren Förderschwerpunkten entschieden. Folgende Schwerpunkte sind in der Sonderpädagogikverordnung festgelegt:

- **Sehen**
- **Hören**
- **Körperliche und motorische Entwicklung**
- **Sprache**
- **Lernen**
- **Geistige Entwicklung**
- **Emotionale und soziale Entwicklung**
- **Autistische Behinderung**

Die Feststellung erfolgt meist für einen befristeten Zeitraum. Nur in eindeutigen Fällen kann es einen unbefristeten sonderpädagogischen Förderbedarf geben, z.B. bei schwerer Mehrfachbehinderung. Zudem ist die Feststellung Voraussetzung für die Beantragung weiterer Hilfen wie Nachteilsausgleich, Schulassistenz oder Therapien. Der Förderbedarf bringt in der Regel eine direkte personelle Unterstützung des Unterrichts an der Regelschule durch Lehrerstunden mit sich. Die für die Förderung vorgesehenen Stunden sollten im besten Fall durch eine sonderpädagogische Lehrkraft abgedeckt werden. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf.

Derzeit wird das Feststellungsverfahren in Berlin einheitlich nach dem „Leitfaden zur Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarf an Berliner Schulen“ durchgeführt. Darin sind alle Vorschriften zum Verfahren und sämtliche für die Antragstellung notwendigen Unterlagen enthalten.

In Anlehnung an den Berliner Leitfaden haben wir den Verfahrensablauf für Sie zusammengefasst.



Den „Leitfaden zur Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarf an Berliner Schulen“ als PDF finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/

Zusammenfassendes Schema des Feststellungsverfahrens für sonderpädagogische Förderung



Vor der Einschulung

Antragstellung

Vor der Einschulung kann für jedes schulpflichtige Kind bei begründeten Anhaltspunkten ein Antrag auf Feststellung für sonderpädagogischen Förderbedarf gestellt werden. Dies erfolgt durch die Eltern oder die Anmeldeschule. Für die Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist dies erst ab der 3. Klasse vorgesehen, in Ausnahmefällen aber auch gleich möglich.

Eine Beratungslehrkraft begutachtet das Kind in der Kita. Liegen eindeutige Fachgutachten vor, kann darauf verzichtet werden.

Bei schwerwiegendem Förderbedarf weiter zu Schritt 3

Nach der Einschulung

Bei einer Antragstellung nach der Einschulung muss dargelegt werden, dass alle vorhandenen Ressourcen der Schule zur Förderung des Kindes nicht ausreichen.

Bei schwerwiegendem Förderbedarf weiter zu Schritt 2

Schritt 2

a) Beratungslehrkräfte

Diese werden hinzugezogen, wenn keine eindeutigen Fachgutachten vorliegen oder bei Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“. Sie beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Antragstellung und prüfen, ob die schulischen Ressourcen tatsächlich ausgeschöpft wurden.

b) Schulbezogene und außerschulische Unterstützungssysteme

Diese können in die Vorklärung einbezogen werden und Gutachten erstellen, wie z.B.:

- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Jugendamt (JugA)
- Kinder- und Jugendgesundheits- /-psychiatrischer Dienst (KJGD/KJPD)
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)
- Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Unterstützungs- und Beratungszentrum (SIBUZ)

c) Einberufung einer Schulhilfekonferenz

Dies ist verpflichtend beim Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, sonst erfolgt dies auf Wunsch/Empfehlung eines der Beteiligten. Sie findet in der Regel in der Schule statt. Bei der Schulhilfekonferenz sind außer den Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Beratungslehrkräften auch Vertreter der außerschulischen Unterstützungssysteme beteiligt.

Schritt 3

Sonderpädagogische Diagnostik

Nach Antragstellung wird über das zuständige SIBUZ eine sonderpädagogische Beratungslehrkraft mit der Gutachtenerstellung auf Grundlage von Befragung, Verhaltensbeobachtung, Testverfahren und Aktenstudium beauftragt.

Das sonderpädagogische Gutachten beinhaltet die Begründung, ob und welcher Förderbedarf für welche Förderschwerpunkte besteht. Die Ermittlung kann nach Aktenlage oder vor Ort geschehen. Bei den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ kann nur jeweils ein Schwerpunkt zugewiesen werden.

Das Gutachten mit der entsprechenden Empfehlung wird an das SIBUZ zurückgemeldet.

Die Empfehlung bezieht sich auch auf eventuell zu gewährenden Nachteilsausgleich.

Schritt 4

Prüfung durch die regionale Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle im SIBUZ prüft das sonderpädagogische Gutachten. Bei Bedarf kann sie nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht ein unabhängiges Zweitgutachten beauftragen. Sie reicht eine Empfehlung zur Entscheidung an die Schulaufsicht.

Weiterleitung zur regionalen Schulaufsicht

Schritt 5

Bescheiderteilung der regionalen Schulaufsicht

Die zuständige Schulaufsicht entscheidet über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und teilt dies den Erziehungsberechtigten in einem Bescheid mit.



Zusätzliche Wochenförderstunden pro Schüler/in

	Förderschwerpunkte	Zusätzliche Wochenförderstunden
Gruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sprache</i> • <i>Lernen</i> • <i>Emotionale und soziale Entwicklung</i> 	Grundschule (Klassen 1-6): 2,5 Stunden SEK I (Klassen 7-10): 3 Stunden davon bis zu 1 Stunde als regionale Disposition, z.B. bei Lehrermangel an anderen Standorten
Gruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)</i> • <i>Sehen (Sehbehinderung)</i> • <i>Körperliche und motorische Entwicklung</i> 	Grundschule und Sek I: 3 Stunden
Gruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sehen (Blindheit)</i> • <i>Hören und Kommunikation (Gehörlose)</i> • <i>Geistige Entwicklung</i> • <i>Autismus</i> • <i>Mehrfachbehinderung, Förderstufe I u. II</i> 	Grundschule und SEK I: 8 Stunden

(gem. Zumessungsrichtlinien für Lehrkräfte 2016/17)

Schulassistentenz

Um die schulischen Anforderungen bewältigen zu können, ist es für Ihr Kind wichtig, besondere Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Da die Lehrkraft die Vermittlung von Lerninhalten für die gesamte Lerngruppe verantwortlich ist, ist sie oft nicht in der Lage, ausreichende Aufmerksamkeit für die individuellen Bedürfnisse Ihres Kindes aufzubringen. Um Ihrem Kind einen erfolgreichen Schulbesuch von der Schulanfangsphase bis zum bestmöglichen Abschluss zu ermöglichen, kommen Schulassistentinnen und Schulassistenten zum Einsatz. Auch als Schulhelferinnen und Schulhelfer bezeichnet, werden sie in allen Schultypen eingesetzt – von der Eingangsstufe bis zum Abitur, an öffentlichen sowie privaten Schulen. Sie begleiten Ihr Kind durch den Schulalltag, gehen auf seine individuellen Bedürfnisse ein und unterstützen seine Teilhabe am allgemeinen Schulsystem. Sie ermöglichen Ihrem Kind etwa Mobilität bei Ausflügen oder Klassenreisen, helfen beim Essen, An- und Auskleiden in den Pausen oder unterstützen Ihr Kind beim Aneignen der Lerninhalte durch Anpassung der Materialien. Dabei entsteht oft eine große Vertrautheit. Gerade pflegerische Bedürfnisse oder auch die Kommunikation mit autistischen, nonverbalen oder blinden Kindern erfordert eine feinfühlig und behutsame Herangehensweise. Zwar gibt es keine Ausbildung für Schulassistentinnen und Schulassistenten, doch viele von ihnen haben eine anerkannte pädagogische Ausbildung oder Zusatzqualifizierung. Sie arbeiten gruppenbezogen. Sie sind also für alle Kinder der Lerngruppe zuständig, besonders aber für Ihr Kind mit Förderbedarf. Sie sind mitunter häufiger in den Lerngruppen als die Klassenlehrer und können deshalb eine verlässliche Konstante für Ihr Kind darstellen.

Damit Schulassistentenz gewährt wird, muss ein festgestellter Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, Autismus, körperlich und motorische Entwicklung, emotionale

und soziale Entwicklung, Sehen, Hören oder Lernen vorliegen. Darüber hinaus muss eine Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten nach § 35a SGB VIII oder §§ 53/54 SGB XII vorliegen. Den Antrag auf Schulhelferstunden stellt die Schule bei der zuständigen Schulaufsicht. Jede Schule muss mit einem Jugendhilfeträger ihrer Wahl kooperieren, der diese Stunden nach Absprache der Bedürfnisse mit den Schulen dann personell umsetzt.

Der Etat für Maßnahmen der Schulassistentenz ist im Schulausgang der Senatsverwaltung verankert. Er muss derzeit alle zwei Jahre mit den Haushältern von der Senatsfinanzverwaltung neu verhandelt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen können meist nicht alle gestellten Anträge ausreichend oder vollumfänglich berücksichtigt werden.

Wird eine Schulassistentenz von der Schulaufsicht aus finanziellen Gründen abgelehnt, können Sie ersatzweise eine ambulante Schulhilfe beim Jugendamt Ihres Bezirkes beantragen. Dazu benötigen Sie möglichst den ablehnenden Bescheid der Schulaufsicht oder eine Bestätigung der Schule, dass die beantragten Schulhilfestunden nicht oder nicht ausreichend bewilligt wurden und die nötige Hilfe nicht aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden kann.

Über die Eingliederungshilfe nach §§ 53/54 SGB XII oder Hilfe zur Erziehung nach § 35a SGB VIII kann also der Rechtsanspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder zur angemessenen Schulbildung eingefordert bzw. eingeklagt werden.

Viele freie Träger und Verbände, Kitas und Gremien bieten umfassende Informationen an und haben mittlerweile jahrzehntelange Erfahrung in der Beratung zum Thema Schule, Teilhabe und Förderung für Menschen mit Behinderung.

Nützliche Internetadressen

ELTERN BERATEN ELTERN

von Kindern mit und ohne Behinderungen e. V.

c/o Nachbarschaftsheim Friedenau
Holsteinische Str.30, 12161 Berlin-Steglitz
Andrea Häfele, Tel.: 8 21 67 11,
telefonische Sprechzeiten: Mo.-Do. 09:30-13:00 Uhr
eMail: mail@eltern-beraten-eltern.de
www.eltern-beraten-eltern.de

LEBENSILF BERLIN e. V., Elternberatung

Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin,
Mario Kabioll, Tel.: 82 99 98-103
eMail: mario.kabioll@lebenshilfe-berlin.de
www.lebenshilfe-berlin.de

LEBENSILF Schulhilfe gGmbH

Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin,
Urs Zelle, Tel.: 82 99 98-390
eMail: urs.zelle@lebenshilfe-berlin.de
www.lebenshilfe-berlin.de

GEW BERLIN

Vorstandsbereich Schule
Ahornstr. 5, 10787 Berlin,
Tel.: 219993-57 ab 14:00 Uhr
eMail: vbschule@gew-berlin.de

Elternzentrum Berlin e.V. – Autismus und andere tiefgreifende Entwicklungsstörungen

c/o Kablower Weg 57a, 12526 Berlin
Tel.: 21237429 (Anrufbeantworter)
monatliche individuelle Beratungstermine nach Vereinbarung
eMail: info@elternzentrum-berlin.de
www.elternzentrum-berlin.de

ELTERN FÜR INTEGRATION e.V.

c/o Nachbarschaftshaus am Lietzensee e.V.,
Herbartstr. 25, 14057 Berlin,
Tel.: 30306518
Telefonzeiten Do. 14:00-18:00 Uhr
eMail: buero@efiberlin.de
www.efiberlin.de

SEKIS Zentrale Selbsthilfe-Kontaktstelle für Berlin

Bismarckstraße 101, 10625 Berlin
Tel.: 892 66 02, Fax: 890 285 40
eMail: sekis@sekis-berlin.de
www.sekis.de

Koordinationsstelle der Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Informationen zu Angeboten und eine Übersicht über alle Kinder- und Jugendambulanzen (KJA) sowie der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) in Berlin finden Sie unter
www.kja-spz-berlin.de

Landesbeauftragter für Behinderte

Dr. Jürgen Schneider, Oranienstr.106, 10969 Berlin
Tel.: 9028-2917, Fax: 9028-2166
Monatliche öffentliche Sprechstunden nach Anmeldung, Termine auf der Homepage
eMail: lfb@sengs.berlin.de
www.berlin.de/lb/behi/

Herausgeber



Arbeitskreis
Neue Erziehung e.V.
Hasenheide 54
10967 Berlin

T: 030 259006-0
F: 030 259006-50
ane@ane.de
www.ane.de
www.schuleltern.berlin

Gefördert durch



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Gestaltung
www.Piktogram.eu

Illustrationen
www.KatharinaBusshoff.de

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2963 02
Verwendungszweck: Spende

Berlin 2017
© ANE

